

1. Veranstalter

Die Veranstaltung „Assistants' Day“ wird organisiert von: ALMA Medien AG, Hofackerstrasse 32, CH-8032 Zürich

2. Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung / Buchung zusätzlicher Leistungen erfolgt ausschliesslich durch termingerechten Eingang des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars beim Veranstalter ALMA Medien AG, Hofackerstrasse 32, CH-8032 Zürich unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen. Die Anmeldung ist verbindlich.

3. Anmeldeschluss

Der Anmeldeschluss für Aussteller des Assistants' Day ist Ende Juli des jeweiligen Jahres.

4. Annahme der Anmeldung

Der Aussteller wird zugelassen:

- nach Massgabe der vorhandenen Ausstellungsfläche und
- sofern er die in diesen «Allgemeinen Teilnahmebedingungen» und den «Besonderen Teilnahmebedingungen» genannten Voraussetzungen erfüllt und
- sofern sein Ausstellungsgut dem Gesamtraum und der Konzeption der Veranstaltung entspricht.
- Ein Aussteller gilt als angenommen sobald dies schriftlich (per Mail) bestätigt ist.

Aussteller, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden. Mit dem Übersenden der Zulassung ist der Vertrag zwischen ALMA Medien AG und dem Aussteller geschlossen. Sollte der Aussteller den Hallenplan mit seiner Platzierung nicht vor der Buchung erhalten haben, wird der Zulassung ein Plan beigelegt, aus dem Lage und Masse des Standes ersichtlich sind. Für etwaige Massdifferenzen und sich daraus ergebende Unterschiede zwischen Plan- und Ist-Grösse des Standes ist ALMA Medien AG nicht haftbar. ALMA Medien AG behält sich vor, dem Aussteller abweichend von der Zulassung einen Stand in anderer Lage zuzuweisen, Ein-, Um- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen, soweit er wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Massnahmen hat.

5. Zuteilung der Standfläche

Die Standflächen werden auf der Grundlage einer «first come first served» Basis zugeteilt.

6. Unteraussteller/Mitaussteller

Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Aussteller überlassen. Dieser ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch ALMA Medien AG berechtigt, die von ihm vorher zu benennenden Unteraussteller in seinem Stand aufzunehmen. Unteraussteller sind alle Firmen, die neben dem Hauptaussteller mit eigenem Personal und eigenen Produkten auf dem Stand ausstellen oder erscheinen. Sie gelten auch dann als Unteraussteller, wenn sie zum Hauptaussteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Ansonsten ist Werbung oder Promotion von Firmen, die nicht zugelassen sind, strikt untersagt. Der Hauptaussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller und deren Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden und Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Hauptaussteller und Unteraussteller haften für ALMA Medien AG als Gesamtschuldner.

Ein Hauptaussteller des Assistants' Day darf folgende Anzahl Mitaussteller anmelden:
Lounge XS: 0 Mitaussteller / Lounge S: 1-2 Mitaussteller / Lounge M: 1-3 Mitaussteller / Lounge L: 1-4 Mitaussteller

Sollte sich ein Mitaussteller vor der Veranstaltung zurückziehen, ist der Hauptaussteller verpflichtet, bis zum Anmeldeschluss einen neuen Mitaussteller anzumelden. Ist dies nicht möglich, sind die Kosten zu 100% zu tragen.

7. Zahlungsbedingungen

Nach der Zulassung verpflichtet sich der Aussteller 100% der Standmiete zu bezahlen. Dieser Betrag wird 14 Tage nach Durchführung des Events fällig.

8. Teilnahmegebühr

Die Preise für Lounges bzw. Ausstellungsflächen sind auf dem Bestellformular definiert.

9. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Abtretung von Forderungen gegen ALMA Medien AG, die Aufrechnung gegen den Beteiligungsbeitrag, sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts sind ausgeschlossen.

10. Rücktritt

ALMA Medien AG ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung des Konkurs- bzw. Insolvenzverfahrens beantragt ist. Der Aussteller hat ALMA Medien AG hiervon unverzüglich zu unterrichten. Nach der Zulassung ist ein Rücktritt durch den Aussteller ausgeschlossen. Verzichtet der Aussteller gleichwohl darauf, die ihm zugewiesene Standfläche zu belegen / die von ihm gebuchte Werbeleistung / Sponsoring in Anspruch zu nehmen, so hat er trotzdem den vollständigen Beteiligungsbeitrag weiter zu entrichten. ALMA Medien AG ist berechtigt zur Wahrung des Gesamtbildes der Veranstaltung, einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand einzuweisen oder den Stand in anderer Weise sinnvoll zu nutzen. Selbiges gilt für die notwendige Kaschierung einer frei gewordenen Werbefläche durch eine andere Werbeleistung – auch hier gilt die Zahlungsverpflichtung weiterhin. Die Nutzung einer Standfläche / einer Werbeleistung kann notfalls auch kostenlos erfolgen, wenn kein Ersatzaussteller gewonnen werden kann. Nur für den Fall einer tatsächlichen Neuvermietung einer Standfläche (diese liegt nur dann vor, wenn sämtliche Standflächen zum Zeitpunkt der Absage bereits vergeben waren und nur aufgrund der Absage des Erstausstellers ein neuer Aussteller zugelassen werden konnte) hat der Erstaussteller Anspruch auf die Erstattung der reinen Standmiete, abzüglich der durch die Absage verursachten zusätzlichen Kosten durch Umplanung, Neuaufgabe usw. Diese Zusatzkosten betragen pauschal 40% der Standgebühren des Erstausstellers. Dem Erstaussteller bleibt ausdrücklich vorbehalten nachzuweisen, dass durch die Neuvermietung tatsächlich geringere oder gar keine Zusatzkosten entstanden sind.

11. Tiere

Tiere sind innerhalb der Veranstaltung nicht erlaubt. Eine Ausnahme hiervon bilden Blindenhunde.

12. Ausstellungsgüter

Stark riechende, feuergefährliche Ausstellungsgüter / Dienstleistungen oder Ausstellungsgüter / Dienstleistungen, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch ALMA Medien AG ausgestellt / vorgeführt werden. Ausstellungsstücke dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht entfernt werden.

13. Betrieb des Standes

Die gemieteten Lounges werden mit Fussbodenbelag ausgestattet. Bei eigenem Stand ist der Fussbodenbelag mit der ALMA Medien AG abzusprechen und bewilligen zu lassen. Grundsätzlich sind keine Trennwände vorgesehen. Trennwände sind nur in Absprache und nach Bewilligung der ALMA Medien AG möglich.

14. Werbung und Immaterialgüterrechte

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeträgersachen und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet.

14.1. Aufnahmen und Aufnahmerecht

Zum Schutze der Rechte der Aussteller dürfen Bild- und Tonaufnahmen jeder Art von fremden Ständen und Ausstellungsgütern in den Hallen und Räumlichkeiten der Veranstaltung nur mit dem Einverständnis der ALMA Medien AG gemacht werden. Diese kann für die Bewilligung eine Gebühr pro Stand verlangen. Nahaufnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Bewilligung der betroffenen Aussteller und Besucher. Im Übrigen ist es jedoch Sache der Aussteller, die für die Durchsetzung ihrer Rechte nötigen Vorkehrungen zu treffen und unerwünschte Aufnahmen zu verhindern. Die Aussteller stellen die ALMA Medien AG frei von Ansprüchen Dritter, falls auf unzulässige Weise Aufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern gemacht werden.

Das gewerbsmässige Fotografieren und Reproduzieren aller Art ist nur mit besonderer Bewilligung der ALMA Medien AG gestattet. Im Einvernehmen mit den Ausstellern kann der Veranstalter für bestimmte Bereiche ein generelles Verbot für Aufnahmen und Reproduktionen aller Art erlassen.

Die ALMA Medien AG ist berechtigt, Bild und Tonaufnahmen jeder Art von Ständen und Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und für ihre eigenen oder für allgemeine Werbe-, Dokumentations- und Presse Zwecke zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht.

15. Transport

Der Transport der Ausstellungsgüter auf dem Veranstaltungsgelände und deren speditionelle Abwicklung ist Sache der Aussteller. Der Veranstalter und das Kongresshaus Zürich übernehmen keinerlei Haftung.

16. Versicherung und Haftung

Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transports und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl, etc. ist Angelegenheit des Ausstellers. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeiträge gegenüber Dritten verursacht werden, einschliesslich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände und dessen Einrichtung entstehen. ALMA Medien AG haftet in keinem Fall für Personen- und Sachschäden. Im Besonderen auch dann nicht für Beschädigungen an Exponaten und deren Entwendung, wenn der Standbau oder die Dekoration übernommen wurde. Der Aussteller stellt ALMA Medien AG darüber hinaus mit der Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen ausdrücklich von jeglichen eventuellen Rechtsansprüchen Dritter frei. Alle Ansprüche des Ausstellers gegen ALMA Medien AG verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schluss der Veranstaltung fällt.

17. Rundschreiben

Die Aussteller werden nach Zulassung der Standfläche durch Rundschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung unterrichtet. Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschliesslich der Aussteller zu vertreten.

18. Vorbehalt

ALMA Medien AG ist berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen oder abzusetzen oder insgesamt zu schliessen, wenn unvorhersehbare Ereignisse eine solche Massnahme erfordern. Der Aussteller hat im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung, Schliessung oder Absage so wie in allen Fällen von höherer Gewalt keinen Anspruch auf Rücktritt oder auf Schadensersatz. Im Falle einer solchen Absage der Veranstaltung haftet ALMA Medien AG nicht für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller hieraus ergeben. Die vertraglich vereinbarte Standreservierung bleibt im Falle einer Verschiebung für die nächste Durchführung bestehen. Somit entsteht kein finanzieller Schaden. Sollte ein Aussteller an einer nächsten Durchführung nicht teilnehmen wollen, ist er verpflichtet spätestens 6 Monate vor dieser Durchführung vom Vertrag zurückzutreten.

19. Technische Richtlinien

Dem Aussteller werden die Technischen Richtlinien der ALMA Medien AG sowie sämtliche das Veranstaltungsgelände betreffende Bestimmungen und Richtlinien zur Verfügung gestellt und müssen von diesem zur Kenntnis genommen und verbindlich anerkannt werden. Vorrang haben im Einzelfall die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstaltungsgeländes.

20. Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass seine Personen- und Firmendaten von ALMA Medien AG erhoben, gespeichert und bearbeitet werden.

21. Schlussbestimmungen / Gerichtsstand

Der vorliegende Vertrag enthält alle zwischen den Parteien getroffenen Abmachungen. Weitergehende mündliche Vereinbarungen wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen und Aufhebungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt in diesem Fall eine solche wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Zürich. Dieser Gerichtsstand gilt auch für Klagen von ALMA Medien AG gegen den Anmeldenden aus vollmachtloser Stellvertretung. Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen wurden auf Deutsch ausgefertigt und in keine weiteren Fremdsprachen übersetzt.